jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/28 2001/14/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Nennt der Beschwerdeführer als Beschwerdepunkt zunächst das Recht auf gesetzmäßige Anwendung der Bestimmungen des BewG, zumal der Einheitswert überhöht sei, und weiters das Recht, Steuern nur in gesetzmäßiger Höhe leisten zu müssen, so verstoßen derartige Formulierungen nach der hg Rechtsprechung (Hinweis E 3. Juni 1992, 87/13/0036) gegen das Bestimmtheitsverbot des § 28 Abs 1 Z 4 VwGG. Es muss zumindest erkennbar sein, aus welcher konkreten Rechtsvorschrift der Beschwerdeführer jenes subjektive Recht ableitet, in welchem er sich verletzt erachtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140179.X01

Im RIS seit

04.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at